

stücke zumindest zeitweise überlassen werden, damit dieser dort sein Firmenlogo zu Werbezwecken präsentieren kann. Hinsichtlich dieser Leistungen stehe keine Werbeleistung gegenüber dem Sponsor im Vordergrund. Die als Werbeträger genutzten Flächen (Trikots und andere Kleidungsstücke, Bände, Präsentationsleinwände und Bodenwerbeflächen) seien zudem sog. fiktives Anlagevermögen. Bei dem für Werbezwecke überlassenen Vereinslogo handelt es sich nach Auffassung des FG um ein urheberrechtlich geschütztes Werk i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG, das eine gemäß §§ 11 ff. UrhG geschützte und von § 8 Nr. 1 Buchst. f. S. 1 GewStG umfasste Rechtsposition vermittelt. Auch in diesem Zusammenhang stehe keine Werbeleistung im Vordergrund.

PRAXISTIPP | Zur Einordnung von Verträgen über die Nutzung von Werbeflächen fehlt – soweit ersichtlich – höchstrichterliche Rechtsprechung und die Rechtslage wird in der Verwaltung und Literatur äußerst kontrovers diskutiert. Man darf gespannt sein, wie sich der BFH im Revisionsverfahren hinsichtlich der gewerbesteuerlichen Beurteilung von Sponsorenverträgen positionieren wird.

BFH könnte endlich für mehr Rechtssicherheit sorgen

► Kapitaleinkünfte

Keine periodenübergreifende Saldierung von Stillhalterprämie und einem dazugehörenden Glattstellungsgeschäft

| Das FG München (28.9.21, 6 K 1458/19, Rev. BFH: VIII R 27/21) hat aktuell entschieden, dass – anders als bei der Rechtslage bis zum VZ 2009 – vereinbarte Stillhalterprämien bei Zufluss und Aufwendungen für Glattstellungsgeschäfte im Zeitpunkt des Abflusses zu berücksichtigen sind. Eine periodenübergreifende Saldierung findet nicht statt. |

Die steuerliche Behandlung von Stillhalterprämien hatte sich seit dem Jahr 2009 geändert. Bis zum Jahr 2009 waren Stillhalterprämien nicht bei den Kapitaleinkünften normiert und daher den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG zuzuordnen. Aufwendungen für Glattstellungsgeschäfte waren nach alter Rechtslage aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verursachung zu saldieren. Fielen solche Aufwendungen für Glattstellungsgeschäfte in späteren Perioden an, war der ursprüngliche Gewinn aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses zu mindern, sodass letztlich im Zeitpunkt des Zuflusses (nur) der Nettoertrag versteuert wurde. Die Formulierung des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG nimmt dieses Nettoprinzip auf. Höchststrichlerlich nicht geklärt ist jedoch, ob § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG auch dahin gehend zu verstehen ist, dass Erwerbsaufwendungen unabhängig vom Zeitpunkt ihres Abflusses mit den Einkünften zu verrechnen sind.

Bis 2009 im Zeitpunkt des Zuflusses nur der Nettoertrag zu versteuern

PRAXISTIPP | Die Rechtsfrage hat erhebliche praktische Relevanz – und auch weitergehende steuerliche Konsequenzen, etwa für den Kapitalertragsteuerabzug. Die Versteuerung von Stillhalterprämien und Aufwendungen in den jeweiligen VZ ihres Zu- bzw. Abflusses kann zudem dazu führen, dass Gewinne brutto zu versteuern sind und sich die zugehörigen Aufwendungen aufgrund des Verrechnungsverbots des § 20 Abs. 6 EStG erst in weiteren VZ steuerlich auswirken. Bei Anlagestrategien mit Stillhalter- und Glattstellungsgeschäften ist diese steuerliche Komponente unbedingt zu berücksichtigen.

Praxisrelevanz der Rechtsfrage nicht unterschätzen